

DIE AUTOREN/INNEN

Dr. Nikolaus Arnold, RA und geschäftsf. Gesellschafter der ARNOLD RAe GmbH Wien

Ass.-Prof. Dr. Martin Auer, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Dr. Alexander Babinek, MBL, RAA bei ARNOLD RAe GmbH Wien

Univ.-Ass. Mag. Julia Baier, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Hon.-Prof. Dr. Walter Brugger, RA und Partner bei Dorda Brugger Jordis RAe GmbH Wien

Dr. Wilma Dehn, Hofrätin des OGH

Dr. Johannes Derntl, NÖ Gebietskrankenkasse, Abt. Beitragseinbringung

MMag. Dr. Christoph Dregger, RA und Partner bei Doralt Seist Csoklich RAe Wien

Univ.-Ass. MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Dr. Dieter Duursma, LL.M., em. RA, Saxinger, Chalupsky & Partner RAe GmbH, Universitäts- u. Fachhochschullektor

Univ.-Ass. Mag. Dr. Christian Feltl, LL.M., Inst. f. Unternehmens- u. Wirtschaftsrecht, Universität Wien

Assoc.-Prof. DDr. Martin Gelter, S.J.D., Fordham University School of Law, New York

Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Gruber, Leiter des FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer, RA, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Ass.-Prof. Mag. Dr. Albert Heidinger, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Dr. Markus Heidinger, LL.M., RA und Partner bei Wolf Theiss RAe GmbH & Co KG Wien

Univ.-Prof. Dr. Hubert Hinterhofer, FB-Teil für Straf- u. Strafverfahrensrecht, Universität Salzburg

MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger, E.M.L.E., RA und Partner bei HLMK RAe GmbH Wien

Dr. Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer, Richterin des OLG Wien

Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Hofrat des OGH, FB Privatrecht, Universität Salzburg

Dr. Franz-Robert Pampel, Referent der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), Abt. Wohlverhaltensregeln und Compliance

Dr. Johannes Pira, WP/StB, Partner bei Deloitte u. MPD Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG, Salzburg

MMag. Dr. Felix Pechtl, S IMMO AG, Rechtsabteilung

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer, Leiter der Abt. für Öffentliches Unternehmensrecht, JKU Linz

Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG, RA und Partner der Saxinger, Chalupsky & Partner RAe GmbH Linz

Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper, Inst. für Unternehmens- u. Steuerrecht, Universität Innsbruck

OR DDr. Helga Sprohar-Heimlich, Wiss. Beamtin, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Univ.-Ass. Mag. Philipp Stanek, MBL, FB Öffentliches Recht, Universität Salzburg

Dr. Christian Temmel, MBA, RA und Partner bei DLA Piper Weiss-Tessbach RAe GmbH Wien

Univ.-Ass. Mag. Dr. Julia Told, Inst. für Unternehmens- u. Wirtschaftsrecht, Universität Wien

Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz, RA, FB Öffentliches Recht/Finanzrecht, Universität Salzburg

Ass.-Prof. MMag. DDr. Patrick Wartsch, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Mag. Alexandra Winkler, Senior Scientist, FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner, Inst. f. Österr. u. Intern. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Universität Graz

BESTELLFORMULAR

Bitte ausfüllen und an den Linde Verlag faxen oder einen Scan per Mail schicken.

E-Mail: office@lindeverlag.at **Fax:** 01-24630-23

Ja, ich bestelle

___ Ex. **GmbHG-Kommentar**, Gruber/Harrer (Hrsg) EUR 298,-
ISBN 978-3-7073-1030-6

___ **Lindeonline Bibliothek GmbH-Recht** EUR 24,-/Monat*

Preise Bücher inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten. Preise E-Books inkl. 20 % MwSt. *Preise online exkl. 20 % MwSt. Jahresabonnement, Einstieg jederzeit möglich. Preise online schließen 3 Benutzer ein. Der Betrag (zzgl. Versandkosten) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Onlineshop sind versandkostenfrei.

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

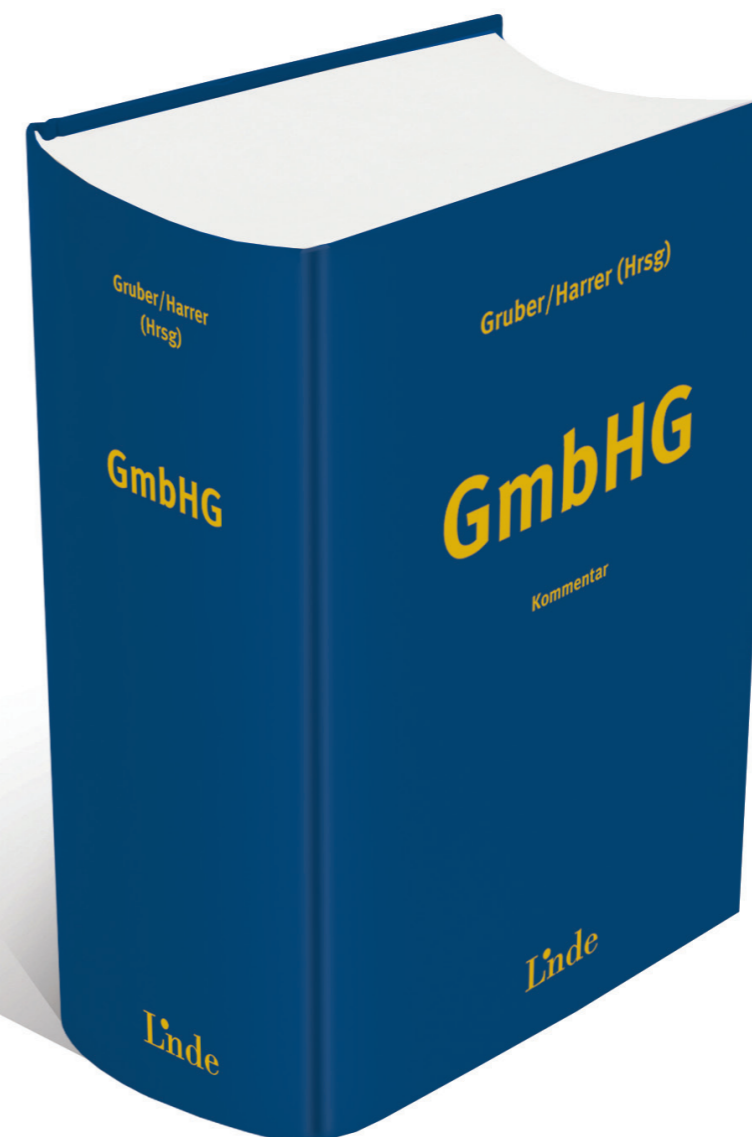
Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde

Der GmbH-Kommentar

Ein Muss für jeden Berater!



**GmbHG
Kommentar**
Gruber/Harrer (Hrsg)
2014, 2.170 Seiten, Ln.
EUR 298,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Jetzt
bestellen!

- Mit dem Entwurf zum AbgÄG 2014
- Steuer-, Arbeits-, Sozialversicherungs-, Gewerberecht & Strafrecht

Linde

Der GmbH-Kommentar

Einbändig, vollständig & topaktuell!

- **Der aktuelle und vollständige GmbH-Kommentar**
inkl AbgÄG 2014 (Entwurf)
- **Alles in einem Band** – Kommentierung aller relevanten Rechtsvorschriften zum GmbH-Recht mit besonderem Fokus auf den **Geschäftsführer**. **Übergreifende Themen** sind dort mitbehandelt, wo Sie sie suchen.
- **Profunde Kommentierung** mit Blick auf das Wesentliche, zahlreichen **Praxistipps** und weiterführenden Hinweisen.
- **Von Experten für Praktiker** – ein breit aufgestelltes Autorenteam deckt für Sie den Zugang zum GmbH-Recht ab und nimmt auch zu neuen Fragen Stellung.

DIE HERAUSGEBER



Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Gruber
Leiter des FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg



O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer
RA; FB Arbeits-, Wirtschafts- u. Europarecht, Universität Salzburg

1

Schopper

§ 78

§ 78. (1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der im Firmenbuch als solcher aufscheint.

(2) Für die zur Zeit der Anmeldung des Überganges eines Geschäftsanteiles auf diesen rückständigen Leistungen ist der Erwerber zur ungeteilten Hand mit dem Rechtsvorgänger verhaftet.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft wider den Rechtsvorgänger erlöschen binnen fünf Jahren vom Tage der Anmeldung des Erwerbers.

[BGBl 1991/10]

Materialien: Stammfassung: RV 236 BlgHH 17. Sess 85 f; HHB 272 BlgHH 17. Sess 6; FBG (BGBl 1991/10): JA 23 BlgNR 18. GP 28.

Literatur: *Bitner*, Die Auslegung des neuen § 78 Abs 1 GmbH-Gesetz – ein Problem, das keines sein sollte, NZ 1991, 100; *Burgstaller*, Zur Beteiligtenstellung im Firmenbuchverfahren, RZ 1996, 30; *Bydliński P.*, Veräußerung und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen (1991); *Danzl*, Anmerkungen zum Rundschreiben des OGH Wien „Anmeldung zum Firmenbuch“, ecolex 1991, 164; *Karollus*, Zur Neuregelung der Anfechtungsfrist für Generalversammlungsbeschlüsse (§ 41 Abs 1 GmbH-Gesetz), ecolex 1991, 164; *Nowotny Ch.*, Anteilbuch, Firmenbuch und Gesellschaft, ecolex 1991, 98; *Santer*, Der GmbH-Gesellschafter und das Firmenbuch, ecolex 1991, 98; *Wagner*, Gesellschafter, G

Beste Überblick garantiert

3

Warto

§ 96

Pflicht zur Offenlegung: Ist der aufnehmende Rechtsträger vor dem Verschmelzungsprozess als mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft offenlegungspflichtig, so besteht dieses Erfordernis jedenfalls auch für den ersten Jahresabschluss nach der Verschmelzung.³⁰⁰ Die Verschmelzung ändert an der Pflicht zur Offenlegung nichts. Zu einer „Verkleinerung“ der Gesellschaft iSd Rechnungslegungsrechts wird es durch eine Verschmelzung kaum kommen.

f) Prozessuale Positionen

Zu den bei Universalsukzession übergehenden Rechten und Pflichten gehören auch Prozessrechtsverhältnisse. Im Zivilprozess kommt es daher zu einer Berichtigung der Parteibezeichnung gem § 235 Abs 5 ZPO. Ansonsten hätte es eine Kapitalgesellschaft in der Hand, sich durch Umgründungsmaßnahmen ihrer Passivlegitimation zu begeben.³⁰¹

4. Formmangel

Gem Z 4 wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags durch die Eintragung geheilt.³⁰² Zu beachten ist, dass andere Mängel durch die Eintragung zwar nicht geheilt werden, aus Gründen des § 230 Abs 2 AktG eine Rückabwicklung aber dennoch nicht möglich ist.

2

XII. Gläubigerschutz, Schadenersatz

A. Gläubigerschutz

§ 226 AktG

(1) Den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

(3) Den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genußrechten sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten.

a) Normzweck des § 226 AktG

Die Möglichkeit, dass es im Rahmen des Verschmelzungsverganges zu einer **Gefährdung von Gläubigern** kommen kann, ist evident³⁰³. Gegen die Eintragung der Verschmelzung haben die Gläubiger kein Rekursrecht.³⁰⁴ Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft sind ab dem Zeitpunkt der Eintragung mit einem neuen Schuldner konfrontiert, ohne dem Schuldnerwechsel zugestimmt zu haben. Die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft erhalten durch das Hinzutreten von Gläubigern der übertragenden Gesellschaft Konkurrenz, während die Kapitalausstattung der übernehmenden Gesellschaft – durch ein Unterbleiben der Anteilsgewähr – uU gleichgeblieben ist. Nicht der Rechtsträger ändert sich, aber dessen

Gesetze dort kommentiert, wo Sie sie suchen

4

Gruber/Harrer

§ 226 AktG

(1) Den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

(3) Den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genußrechten sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten.

a) Normzweck des § 226 AktG

Die Möglichkeit, dass es im Rahmen des Verschmelzungsverganges zu einer **Gefährdung von Gläubigern** kommen kann, ist evident³⁰³. Gegen die Eintragung der Verschmelzung haben die Gläubiger kein Rekursrecht.³⁰⁴ Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft sind ab dem Zeitpunkt der Eintragung mit einem neuen Schuldner konfrontiert, ohne dem Schuldnerwechsel zugestimmt zu haben. Die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft erhalten durch das Hinzutreten von Gläubigern der übertragenden Gesellschaft Konkurrenz, während die Kapitalausstattung der übernehmenden Gesellschaft – durch ein Unterbleiben der Anteilsgewähr – uU gleichgeblieben ist. Nicht der Rechtsträger ändert sich, aber dessen

Samt Rechtsentwicklung der Norm

4

Gruber/Harrer

§ 226 AktG

(1) Den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

(3) Den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genußrechten sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten.

a) Normzweck des § 226 AktG

Die Möglichkeit, dass es im Rahmen des Verschmelzungsverganges zu einer **Gefährdung von Gläubigern** kommen kann, ist evident³⁰³. Gegen die Eintragung der Verschmelzung haben die Gläubiger kein Rekursrecht.³⁰⁴ Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft sind ab dem Zeitpunkt der Eintragung mit einem neuen Schuldner konfrontiert, ohne dem Schuldnerwechsel zugestimmt zu haben. Die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft erhalten durch das Hinzutreten von Gläubigern der übertragenden Gesellschaft Konkurrenz, während die Kapitalausstattung der übernehmenden Gesellschaft – durch ein Unterbleiben der Anteilsgewähr – uU gleichgeblieben ist. Nicht der Rechtsträger ändert sich, aber dessen

Hinweise auf Judikatur und Literatur

Alles, was Sie zum GmbH-Recht wissen müssen!

- Das Recht der GmbH auf neuestem Stand!
- Der **Geschäftsführer** im **Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Gewerbe- & Strafrecht**
- **GmbHG - KapBG - UmgrStG - SpaltG - UmwG - EU-VerschG**
- **Besteuerung** der Gesellschaft und des Gesellschafters
- Das **Strafrecht der GmbH**
- Verschmelzung, Umstrukturierung, Spaltung, Umwandlung
- Konzernrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- **Mit dem Entwurf zum AbgÄG 2014**
(Eine Kommentierung der endgültigen Fassung finden Sie ehestmöglich unter www.lindeverlag.at/titel-0-0/gmbhg-5608)

www.lindeverlag.at